

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Neues Umweltaktionsprogramm für die EU	1
TRBA 200 zur Fachkunde bei Biostoffen geändert	6
Gefahrstoffe lagern: Sicher und rechtskonform	8
Kühlung von Rechenzentren: Propan hat Potenzial	9
Gute Absichten sind nicht gut genug – Vier Stolpersteine auf dem Weg zum verantwortungsvollen Unternehmen	12

Rubriken

Kurz gemeldet	13
Impressum	13
Rechtsentscheid: Schutz von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

Neues Umweltaktionsprogramm für die EU

Am 2. Mai 2022 trat in der Europäischen Union das 8. Umweltaktionsprogramm (8. UAP) in Kraft. Das 8. UAP dient als Richtschnur für die EU-Umweltpolitik bis 2030 und soll auch dazu beitragen, das langfristige Ziel für 2050 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ zu erreichen. Es beruht auf dem europäischen Grünen Deal und enthält die folgenden sechs prioritären Ziele: die Senkung der Treibhausgasemissionen, die Anpassungsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen, ein regeneratives Wachstumsmodell, ein Null-Schadstoff-Ziel, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie die Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimaauswirkungen im Zusammenhang mit Produktion und Verbrauch. Zur Überprüfung, ob diese Ziele auch erreicht werden können, legt das 8. UAP zudem einen entsprechenden Überwachungsrahmen fest.

Seit 1974 legt die EU den Rahmen für ihre Umweltpolitik der nächsten Jahre in Umweltaktionsprogrammen fest. Umweltaktionsprogramme formulierten die wichtigsten mittel- und langfristigen Ziele der Umweltpolitik in der Europäischen Union. Das 7. UAP lief am 31. Dezember 2020 aus und wird nun durch das 8. UAP ersetzt, welches für die Zeit bis zum 31. Dezember 2030 maßgeblich ist.

Die EU-Kommission hatte ihren Vorschlag für dieses Programm am 14. Oktober 2020 vorgelegt. Die politische Einigung von Europäischem Parlament und dem Rat erfolgte am 1. Dezember 2021, die Annahme im Parlament und durch den Rat im März 2022. Der „Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der

Union für die Zeit bis 2030“ wurde am 12. April 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 114/22) veröffentlicht und trat zum 2. Mai 2022 in Kraft.

Gegenstand des 8. UAP

Gemäß Artikel 1 legt das 8. UAP die vorrangigen Ziele sowie die Rahmenbedingungen fest, die erfüllt sein müssen, um diese Ziele erreichen zu können. Das Umweltaktionsprogramm soll dabei:

- den grünen Wandel zu einer klimaneutralen, nachhaltigen, schadstofffreien, ressourceneffizienten, auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhenden, resilienten und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft beschleunigen
- den Zustand der Umwelt schützen, wiederherstellen und verbessern, indem unter anderem dem Rückgang